

# Öffnung von Schulen und Kindertagesstätten – Erweiterte Notbetreuung in den Kindertageseinrichtungen

[Artikel vom 21.04.2020]

Die Bundesregierung und die Ministerpräsidenten der Länder haben sich am 15.04.2020 über das weitere Vorgehen auch in Bezug auf die Öffnung von Schulen und der Kindertagesstätten während der Corona-Pandemie verständigt. Hier geht es zu den [Regelungen im Einzelnen](#). Demnach bleibt es bei der generellen Schließung der Kindertageseinrichtungen zunächst bis zum 03. Mai 2020. Es soll aber eine umfangreichere Notbetreuung angeboten werden.

Das Kultusministerium Baden-Württemberg hat nun die Voraussetzungen für eine erweiterte Notbetreuung bekannt gegeben:

Vom 27. April 2020 an wird die Notbetreuung in den Kindertageseinrichtungen ausgeweitet. Da der reguläre Kitabetrieb weiter untersagt ist, muss dieses Angebot aber weiterhin eine Notbetreuung bleiben und kann leider nicht für alle gelten. Aus Gründen des Infektionsschutzes umfasst die Erweiterung deshalb nur einen begrenzten Personenkreis.

Neu ist, dass nicht nur Kinder, deren Eltern in der kritischen Infrastruktur arbeiten, Anspruch auf Notbetreuung haben, sondern grundsätzlich Kinder, bei denen beide Erziehungsberechtigte beziehungsweise die oder der Alleinerziehende einen außerhalb der Wohnung präsenzpflichtigen Arbeitsplatz wahrnehmen und von ihrem Arbeitgeber als unabhkömmlich gelten.

Beide Elternteile bzw. der/die Alleinerziehende müssen eine Bescheinigung von ihrem Arbeitgeber vorlegen sowie bestätigen, dass eine familiäre oder anderweitige Betreuung nicht möglich ist.

**Die geplante Regelung im Einzelnen:** [Novelle zur CoronaVO- Erweiterte Notbetreuung](#)

## **Antragsverfahren:**

Ihren ausgefüllten und unterschriebenen Antrag sowie die Arbeitgeberbescheinigung/en geben Sie bitte bei Ihrer Kindertageseinrichtung per Mail oder per Post oder persönlich ab. Über Ihren Antrag wird schnellst möglich entschieden.

Bitte beachten Sie, dass Ihre Kindertagesstätte bei einem Bedarf, der die festgelegte Gruppengröße überschreitet, eine sogenannte Vorrangprüfung durchführen muss. Die genauen Modalitäten ergeben sich ebenso aus der Novelle zur Corona-Verordnung.